

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1965	Nummer 106
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	5. 8. 1965	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1110
2371	9. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwendung der Vertragsmuster des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau; hier: I. Vertragsmuster für Eigentumswohnungen II. Muster einer Teilungserklärung	1110
71312		Berichtigungen zu den RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers vom 8. 7. 1965 (MBL. NW. S. 834/SMBL. NW. 71312) Druckgasverordnung; hier: Füllen ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben; Rauminhaltsbestimmungen von ausländischen Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase und vom 15. 7. 1965 (MBL. NW. S. 849/SMBL. NW. 71312) Druckgasverordnung; hier: Umstempelung der Gasbezeichnung a) Übergangsbestimmungen zu Ziffern 23 und 31 TG b) Übergangsregelung zu Ziffer 12 Abs. 1 TG	1111
8051	11. 8. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	1111

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	1111
Innenminister 23. 8. 1965 Bek. — Bundestagswahl 1965; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	1114
Landeswahlleiter 13. 8. 1965 Bek. — Landtagswahl 1962; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Dr. Ferdinand Pöppinghaus	1111
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 10. 8. 1965 Bek. — Liste der Bergbausprengmittel	1111
11. 8. 1965 Bek. — Nachtrag II zur Liste der Bergbaufeuерlöschgeräte und -einrichtungen	1112
Arbeits- und Sozialminister 16. 8. 1965 Bek. — Strahlenschutz; hier: Zulassung nach § 9 der Zweiten Strahlenschutzverordnung	1112
Notizen 5. 8. 1965 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Republik Südafrika, Herrn Joseph Fourie	1113
17. 8. 1965 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Spanischen Generalkonsul, Herrn Evaristo Ron Vilas	1113
Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 38 v. 13. 8. 1965	1113

I.

20024

Anderung der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 8. 1965 —
B 2711 — 811/IV/65

Auf Grund des § 30 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) v. 27. Juni 1961 (SMBL. NW. 20024) erhält die Liste der Sonderausstattungsstücke in § 5 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. September 1965 folgende neue Fassung:

- Sicherheitsgurte
- 1 Feuerlöscher
- 1 Verbandskasten
- 1 Handlampe
- 1 Kühlerhaube oder -jalousie
- 1 große oder 2 kleine Nebellampen
- 1 Blinkhupe
- 1 Scheibenwaschanlage
- 1 Paar Schneeketten oder 2 Geländereifen
- Polsterschonbezüge (nur einmal während der Verwendungsdauer des Kraftfahrzeugs)
- 1 Abschleppseil
- Warnfackeln
- 1 Warnblinkleuchte
- 1 Warndreieck (rückstrahlend)
- Aschenbecher (soweit ein Dienstkraftwagen serienmäßig nicht mit 3 Aschenbechern ausgestattet ist)
- 1 Satz Fußmatten
- 1 Sonnenblende (innen)
- 1 Soziussattel für Krafträder
- 1 Windschutz für Krafträder
- 2 Fußrasten für Krafträder
- 2 Beinschützer für Krafträder
- zusätzliches Werkzeug.

— MBL. NW. 1965 S. 1110.

2371

Verwendung der Vertragsmuster des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

hier: I. Vertragsmuster für Eigentumswohnungen II. Muster einer Teilungserklärung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 8. 1965 — III B 2/3 — 5.24 — 3091/65

I.

Mit den Runderlassen v.

- 27. 2. 1959 (MBL. NW. S. 531 / SMBL. NW. 2371)
- 23. 3. 1961 (MBL. NW. S. 589 / SMBL. NW. 2371)
- 4. 12. 1963 (MBL. NW. S. 36 / SMBL. NW. 2371)

habe ich folgende Vertragsmuster des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen für eine Verwendung bei öffentlich geförderten Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen zugelassen:

- a) Kauf- und Übereignungs-Vertrag — Ausgabe Januar 1959 —

- b) Bewerber-Vertrag — Ausgabe Dezember 1960 —
- c) Kaufanwärter-Vertrag — Ausgabe Mai 1963 —.

Aus diesen Vertragsmustern hat der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen besondere Muster entwickelt, die bei Kauf Eigentumswohnungen Verwendung finden sollen. Es handelt sich dabei um den

- a) Kauf-Vertrag zur Übertragung eines Wohnungseigentums — Ausgabe September 1962 —
- b) Bewerber-Vertrag für Wohnungseigentum / Teileigentum / Wohnungserbbaurecht / Teilerbbaurecht — Ausgabe Januar 1964 —
- c) Kaufanwärter-Vertrag für Wohnungseigentum / Teileigentum / Wohnungserbbaurecht / Teilerbbaurecht — Ausgabe Oktober 1964 —.

Die Vertragsmuster werden hiermit ebenfalls für die Verwendung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau mit der Maßgabe zugelassen, daß das Muster des Bewerber-Vertrages lediglich von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen verwendet werden darf, die anderen Musterverträge dagegen auch von anderen Bauherren verwendet werden können.

II.

Die unter I genannten Vertragsmuster des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen sind einheitlich von allen Bundesländern zugelassen. Sie müssen bei einer Verwendung im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues noch ergänzt werden, soweit besondere Regelungen des Landes dies erfordern. In dem Muster des Kaufvertrages sind von vornherein folgende Ergänzungen vorzunehmen:

1. Abschnitt I — Allgemeine Vereinbarungen —

- a) In § 1 Abs. 5 muß bei Angabe der Rechtsverhältnisse das Anteilsverhältnis, der Personenstand und bei Eheleuten der Güterstand erwähnt werden.
- b) In § 2 ist ein Hinweis einzufügen, daß für die von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gewährten Darlehen bei Eheleuten auch der Teil die Schuldhaft mitübernehmen muß, der nicht Miteigentümer wird.
- c) In § 2 müssen bei den von der Wohnungsbauförderungsanstalt gewährten Darlehen die Daten der Hypothekenbestellungsurkunde und des Darlehensvertrages angegeben werden.

2. Abschnitt V — Schlußvorschriften —

In Absatz 7 ist eine vollstreckbare Ausfertigung für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Diese Ergänzungen stellen lediglich unwesentliche Abweichungen von den bereits genehmigten Vertragsmustern dar und bedürfen deshalb keiner besonderen Genehmigung nach § 12 Abs. 2 WGGDV.

III.

Weiter hat der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen ein Muster einer „Erklärung zur Begründung von Wohnungseigentum durch Teilung — Ausgabe Januar 1964 —“ entwickelt. Dieses Muster ist nach den Grundsätzen der Mustererklärung des Bundesministers für Wohnungsbau (Bundesbaublatt 1955 S. 490) gestaltet; es entspricht insoweit also den Voraussetzungen der Nr. 60 Abs. 1 WFB und wird deshalb ebenfalls für eine Verwendung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zugelassen. In § 11 ist jedoch hinter „auf Verlangen des Verwalters“ noch einzuschalten: „oder der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“.

IV.

Die unter II und III genannten Muster werden noch mit besonderem Erlaß übersandt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr in Essen,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an die Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH,
46 Dortmund, W.-van-Vloten-Straße 48,
Rheinische Heimstätte GmbH,
4 Düsseldorf, Roßstraße 120,
den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen e. V.,
4 Düsseldorf, Goltsteinstraße 29,
Verband westfälischer und lippischer Wohnungsunternehmen e. V., 44 Münster, Rudolfstraße 2,
die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln,
Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 1110.

71312

Berichtigungen

zu den RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers vom
8. 7. 1965 — III A 2 — 8552 (III Nr. 22/65)
(MBl. NW. S. 834 / SMBl. NW. 71312)

Druckgasverordnung;

hier: Füllen ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben; Rauminhaltsbestimmungen von ausländischen Fahrzeugbehältern für verflüssigte Gase

Im 2. Absatz muß es statt „Tankrundnähten“ heißen „Bodenrundnähten“;

und vom

15. 7. 1965 — III A 2 — 8552 — (III Nr. 25/65)
(MBl. NW. S. 849 / SMBl. NW. 71312)

Druckgasverordnung;

hier: Umstempelung der Gasbezeichnung

a) Übergangsbestimmungen zu Ziffern 23 und 31 TG

b) Übergangsregelung zu Ziffer 12 Abs. 1 TG

a) Das im Abs. „Zu a)“ genannte Beispiel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Flaschen mit der Kennzeichnung ‚Propan, Prüfdruck 25 kg·cm²‘ dürfen nicht auf ‚Ammoniak, Prüfdruck 25 kg·cm²‘ umgestempelt werden.“

b) In Absatz „Zu b)“ muß es statt „umgestellt“ heißen „umgestempelt“.

— MBl. NW. 1965 S. 1111.

8051

Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 8. 1965 —
III B 3 — 8420 — (III Nr. 38/65)

In Abschnitt II. meines RdErl. v. 10. 10. 1960 (SMBl. NW. 8051) werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

Ich bitte die Regierungspräsidenten und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, mir über Ausnahmen, die sie auf Grund der nachstehend genannten Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bewilligt haben, im Rahmen des Jahresberichts zu Abschnitt 82 zu berichten:

- a) § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 18 Abs. 3 JArbSchG,
- b) § 14 Abs. 4 Satz 1 JArbSchG, soweit er sich auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1 bezieht, und § 38 Abs. 2 JArbSchG.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBl. NW. 1965 S. 1111.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Regierungsrätin E. Weigel zur Oberregierungsrätin.

— MBl. NW. 1965 S. 1111.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1962;****hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Dr. Ferdinand Pöppinghaus**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 8. 1965 —
I B 1:20 — 11.6.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Ferdinand Pöppinghaus (Christlich-Demokratische Union) ist am 4. August 1965 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Willi Heitkamp,
468 Wanne-Eickel, Nordstraße 14,

aus der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union mit Wirkung vom 12. August 1965 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. v. 16. 6. 1962 (MBl. NW. S. 1025) u. v. 18. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1293)

— MBl. NW. 1965 S. 1111.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Liste der Bergbausprenghmittel**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 10. 8. 1965 — IV / A 3 — 23 — 12

Der von mir am 12. 1. 1962 — IV / B 2 — 23 — 12 — bekanntgegebene Nachtrag IV zur Liste der Bergbausprenghmittel (MBl. NW. S. 517) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch den Nachtrag IV zur Liste der Bergbausprenghmittel (Bek. v. 20. 5. 1965 — IV / B 2 — 23 — 12 — MBl. NW. S. 701) ersetzt.

— MBl. NW. 1965 S. 1111.

Nachtrag II zur Liste der Bergbaufeuernlöschgeräte und -einrichtungen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 8. 1965 — IV A 3 — 25 — 12

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage (BuT) v. 31. 3. 1960 (GV. NW. S. 69) habe ich die nachstehend genannten tragbaren Feuerlöschgeräte durch Aufnahme in die Liste der Bergbaufeuernlöschgeräte und -einrichtungen zugelassen.

Diese Zulassungen werden auf Grund des § 2 Abs. 2 der vorgenannten Bergverordnung als Nachtrag II zur Liste der Bergbaufeuernlöschgeräte und -einrichtungen veröffentlicht.

Nachtrag II zur Liste der Bergbaufeuernlöschgeräte und -einrichtungen 1 Tragbare Feuerlöschgeräte

Lfd. Nr.	Hersteller	Typen- bezeichnung	Firmen- bezeichnung	Löschmittel Inhalt	Zulassungs- Nr.
11 Handfeuerlöscher und sonstige Feuerlöscher					
112 Trockenlöscher					
1125 (Nachtrag II vom 11. 8. 1965 MBL. NW. S. 1112)	CONCORDIA Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstraße 231	PK 10 (U)	CEAG 10-kg-BuT-Trocken- löscher (U) Typ PG 10	Löschpulver „CEAG-Uni-Record“ 10 kg	1125—1'64
1126 (Nachtrag II vom 11. 8. 1965 MBL. NW. S. 1112)	GLORIA-Werke H. Schulte- Frankenfeld KG., Wadersloh i. Westf.	PK 10 (U)	GLORIA 10 kg-BuT-Trocken- löscher (U)	Löschpulver „GLUTEX“ 10 kg	1126—2'64

—MBL. NW. 1965 S. 1112.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz; hier: Zulassung nach § 9 der Zweiten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 8. 1965 —
III A 5 — 8950,12 — Tgb.Nr. 132'65

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung einer Bauartzulassung nach § 9 der Zweiten Strahlenschutzverordnung im Bundesanzeiger v. 20. Juli 1965 Nr. 132'65 wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

Bekanntmachung einer Zulassung nach § 9 der Zweiten Strahlen- schutzverordnung (Zulassung Nr. NW 7/65 vom 8. Juli 1965) für die Firma E. Leybold's Nach- folger, Köln-Bayenthal, Bonner Straße 504

Auf Grund des § 9 der Zweiten Strahlenschutzverordnung v. 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500) wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig (Prüfschein Nr. 3513) auf Ihren Antrag v. 26. April 1965 die Bauart folgender Vorrichtung zugelassen:

Vorrichtung: Geschütztes radioaktives Präparat
mit Blende (Katalog Nr. 546 45)
Radioaktiver Stoff: Radium-226
Aktivität: 8,8 µg Ra-226
Bauartzeichen: NW 7/65.

I. Wesentliche Merkmale der Vorrichtung

Das Radium-226 ist als Sulfat in eine Edelmetallfolie (Alphafolie) eingebettet, die an der Stirnseite eines Metallstabes von 5,5 mm Durchmesser und 50 mm Länge durch eine Leichtmetallkappe gehalten wird. Zum Austritt der emittierten Korpuskularstrahlung sind in der 5 mm dicken Kappe drei Bohrungen von 2,0 mm Durchmesser angebracht. Zur Aufbewahrung des Präparates dient ein Glasgefäß (Wandstärke im Mittel 2,5 mm) mit Schraubdeckel. Auf der Innenseite des Deckels ist ein Korkstopfen mit Bohrung aufgekittet, in die das als Bananenstecker ausgebildete Ende des Metallstabes gesteckt werden kann.

II. Zugelassener Gebrauch

Die Vorrichtung ist zur Durchführung von Versuchen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht vorgesehen.

III. Auflagen

Dem Erwerber der Vorrichtung ist ein Abdruck der Zulassung auszuhändigen.

IV. Hinweise auf Bestimmungen der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964

1. Nach § 4 Abs. 1 darf die Vorrichtung mit dem radioaktiven Stoff in Schulen nur dann verwendet und gelagert werden, wenn
 - a) die Vorrichtung den in diesem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht,
 - b) die Vorrichtung mit dem in diesem Zulassungsschein bestimmten Bauartzeichen dauerhaft gekennzeichnet ist,
 - c) der Inhaber der Zulassung der Bauart bescheinigt hat, daß die Vorrichtung den in dem Zulassungsschein aufgeführten Merkmalen entspricht.

2. Nach § 6 darf die Vorrichtung an andere Empfänger als Schulen nur abgegeben werden, wenn diese im Besitz einer Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) i. d. F. d. Verordnung v. 24. März 1964 (BGBl. I S. 233) für den Umgang mit radioaktiven Stoffen der abzugebenden Art und Menge sind.

Die Beförderung der zugelassenen Vorrichtung auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen ist unter Beachtung des § 6 Abs. 2 der Zweiten Strahlenschutzverordnung vorzunehmen.

Nach § 26 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz v. 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 der Zweiten Strahlenschutzverordnung Vorrichtungen an Empfänger abgibt, die mit diesen nicht umgehen dürfen, oder wer als Versender entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Vorrichtungen durch einen Nichtberechtigten befördern läßt oder bei der Übergabe zur Beförderung der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 2 über das Verpacken zuwiderhandelt.

Düsseldorf, den 8. Juli 1965

III A 5 — 8950,12 Tgb.Nr. 132/65

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Boisserée

—MBL. NW. 1965 S. 1112.

Notizen

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul der Republik Südafrika, Herrn Joseph Fourie

Düsseldorf, den 5. August 1965
M 2 — 448 — 1/65

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Joseph Fourie am 28. Juli 1965 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn A. M. Grobler, am 23. Oktober 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBL. NW. 1965 S. 1113.

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Spanischen Generalkonsul, Herrn Evaristo Ron Vilas

Düsseldorf, den 17. August 1965
M/2 — 447 — 3/65

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Evaristo Ron Vilas am 11. August 1965 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Luis Egaña Arizu, am 12. Juni 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBL. NW. 1965 S. 1113.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 38 v. 13. 8. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
205 2005	3. 8. 1965	Verordnung über Sitz und Bezirk der Kreispolizeibehörde — Borken —	229
20320	29. 7. 1965	Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher	229

— MBL. NW. 1965 S. 1113.

Innenminister**Bundestagswahl 1965;
hier: Ernennung der Kreiswahlleiter
und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 23. 8. 1965 — I B 1:20—15.65.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956, zuletzt geändert durch Gesetz v. 16. März 1965 (BGBl. I S. 65), und der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen v. 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113 / SGV. NW. 1113), habe ich die in meiner Bekanntmachung v. 23. 3. 1965 (MBL. NW. S. 470) mitgeteilte Ernennung des

Kreisdirektors Dr. Walter Scholtissek zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 66
— Rheinisch-Bergischer Kreis —

aufgehoben und den

Kreisverwaltungsrat Heinrich Hembach zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 66
— Rheinisch-Bergischer Kreis —

ernannt.

An die Gemeinden,

Ämter,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,

Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1965 S. 1114.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.